



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Dringlichen Postulat Nr. 199 2012/2016

von Ali R. Celik und Katharina Hubacher namens
der G/JG-Fraktion sowie Max Bühler, Judith Dörf-
linger Muff und Theres Vinatzer namens der
SP/JUSO-Fraktion

vom 26. Mai 2014

(StB 413 vom 4. Juni 2014)

Totalrevision des kantonalen SHG und die Integration von „vorläufig aufge- nommenen Personen“ (VAP)

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Mit Postulat 199 2012/2016 wird der Stadtrat gebeten, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes dafür einzusetzen, dass die vorläufig aufgenommenen Personen weiterhin wie die anerkannten Flüchtlinge nach SKOS unterstützt werden und dies weiterhin im Sozialhilfegesetz verankert bleibt.

Die Neuausrichtung der Asylgesetzgebung im Jahr 2008, wonach die Kantone die Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen verstärken sollen, wurde im Jahr 2008 im Rahmen der damaligen Revision des Sozialhilfegesetzes aufgenommen. Dabei wurden insbesondere die Unterstützungsrichtlinien für vorläufig aufgenommene Personen auf dem Niveau der SKOS-Richtlinien festgelegt, obwohl dies nach Asylgesetz nicht zwingend vorgegeben ist. Die Tatsache, dass rund 95 Prozent aller vorläufig aufgenommenen Personen in der Schweiz bleiben, hatte den Entscheid des Regierungsrates und des Kantonsrates bestärkt, die Gleichbehandlung von Personen, die dauerhaft bleiben, höher zu gewichten als finanzpolitische Überlegungen. Die Asylgesetzgebung überlässt den Kantonen explizit die Kompetenz zu entscheiden, nach welchen Richtlinien die Unterstützung erfolgen soll. (Bei anerkannten Flüchtlingen legt das Asylgesetz die Gleichbehandlung mit der ansässigen Bevölkerung eindeutig fest.)

Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes schlägt der Regierungsrat nun vor, die auf Integration ausgerichtete Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen rückgängig zu machen und die sogenannten Asylunterstützungsansätze für den Lebensunterhalt anzuwenden, die je nach Haushaltsgrösse 30 bis 50 Prozent tiefer liegen als die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Für die vorläufig aufgenommenen Personen, die noch nicht 10 Jahre in der Schweiz sind und daher vom Kanton unterstützt werden, wird angenommen, dass eine Kosteneinsparung bei der Sozialhilfe von rund einer Million Franken möglich ist. Für die Gemeinden liegen keine Berechnungen vor, wie hoch die Einsparung sein wird. Für die Stadt Luzern könnte die Einsparung nach eigenen Berechnungen bei rund 400'000 Franken liegen.

Die Langzeitfolgen einer tieferen Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen auf die Integration können nicht mit absoluter Sicherheit vorausgesagt werden. Eindeutig sind aber Erkenntnisse in der sozialstaatlichen Tätigkeit, dass die prekären Einkommenssituationen die Desintegration verstärken und mehrheitlich nicht den gewünschten Integrationseffekt haben.

Der Stadtrat setzt sich dafür ein, die Integration von dauerhaft anwesenden Personen höher zu bewerten als die kurzfristigen Spareffekte. In der Vernehmlassung zur Totalrevision zum Sozialhilfegesetz vom 4. Juni 2014 wird der Stadtrat daher verlangen, dass die Unterstützung der vorläufig aufgenommenen Personen auf dem Niveau der SKOS-Richtlinien beibehalten werden soll.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt, es als erledigt abzuschreiben.

Stadtrat von Luzern

